

**Rhein-Neckar-Kreis
Stadt Eberbach**

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)

vom 28.09.2000

Gemäß § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1999 (GBl. S. 435) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 28.09.2000 folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 19.06.1997 beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 5 Abs. 2 Nummer 1 - Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche - erhält folgende Neufassung:

Im Bereich eines Bebauungsplans, die Fläche, die der Ermittlung der erschließungsbeitragsrechtlichen relevanten, zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

§ 16 - Vorausleistungen - erhält folgende Neufassung:

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfange entstanden ist, Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 90 % des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist. Die Erhebung kann bis zu dem angegebenen Prozentsatz in einer oder mehreren Raten erfolgen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach, den 28.09.2000

Stadt Eberbach
Der Bürgermeister:


Bernhard Martin

ab 31.10.2000 Inkraft